

Fachbeitrag Natur- und Artenschutzbelange

**zur Ergänzungssatzung nach §34 Abs. 4 Nr.3 BauGB
(Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten
Ortsteile)**

'Hauptstraße'

Ortsgemeinde Katzweiler

Auftraggeber:

SSK Schlunz
Am Harzhübel 61
67663 Kaiserslautern

Verfasser:

Dipl.-Ing. Michael Bastian
Raumplanung - Umweltplanung
Kindergartenstraße 19
67655 Kaiserslautern
ru.mbastian@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
1.1. Allgemeines / Planungsanlass.....	2
1.2. Rechtliche Grundlagen bzgl. Natur- und Artenschutz.....	2
2. Charakterisierung des Bestands.....	3
3.1. Schutzgebiete.....	6
3.2. Biotopkartierung.....	6
3.3. Pauschalschutz nach §30 BNatSchG.....	6
4. Fachbeitrag Artenschutz.....	7
5. Bebauungsplan.....	9
5.2. Zeichnerische Festsetzungen der Ergänzungssatzung.....	9
5.2. Textliche Festsetzungen des Bebauungsplans.....	9
6. Natur- und Landschaftspotentiale.....	10
6. Eingriffsregelung.....	11
7. Landespflegerische Festsetzungsvorschläge.....	12
8. Zusammenfassung.....	13

17. Juni 2021

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. M. Bastian

1. Einleitung

1.1. Allgemeines / Planungsanlass

Die Ortsgemeinde Katzweiler plant am südwestlichen Ortsrand zur Ortsabrundung die Ausweisung von Mischbauflächen und Wohnbauflächen.

In Ergänzung des bestehenden Scheunengebäudes mit gewerblicher Nutzung (Baumaschinenverleih) südlich der neu gebauten Kreisverkehrsanlage B270/Mehlbach soll – in 'zweiter Reihe' - eine Erweiterungsmöglichkeit für ein weiteres Scheunengebäude gesichert werden. Der Grundstückseigentümer möchte eine neues Gewerbe gründen, das Kutsch- und Planwagenfahrten anbietet. Die Errichtung des Scheunengebäudes dient zur Unterbringung von 4 Pferden, Futtermittel, Zubehör sowie den Kutsch- und Planwagen.

Zusätzlich soll auf dem östlich angrenzenden, mit einem Wohngebäude bestandenem Grundstück in 'zweiter Reihe' ein zusätzliches Wohngebäude errichtet werden.

Die nach Westen und Süden an das gewerbliche Grundstück angrenzenden, unbebauten, grünlandbestandenen Außenbereichsparzellen – werden vornehmlich zur Bestandssicherung in das Plangebiet einbezogen.

Der Geltungsbereich beträgt insgesamt ca. 8.183m²; davon entfallen 3.658m² auf die Bauparzellen und 4.525m² auf unbebaute Grünlandbereiche.

1.2. Rechtliche Grundlagen bzgl. Natur- und Artenschutz

Die Erstellung des Bebauungsplans soll nach §34 Abs. 4 Nr.3 BauGB durchgeführt werden ('Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile').

Entsprechen §34 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach §34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB, dass

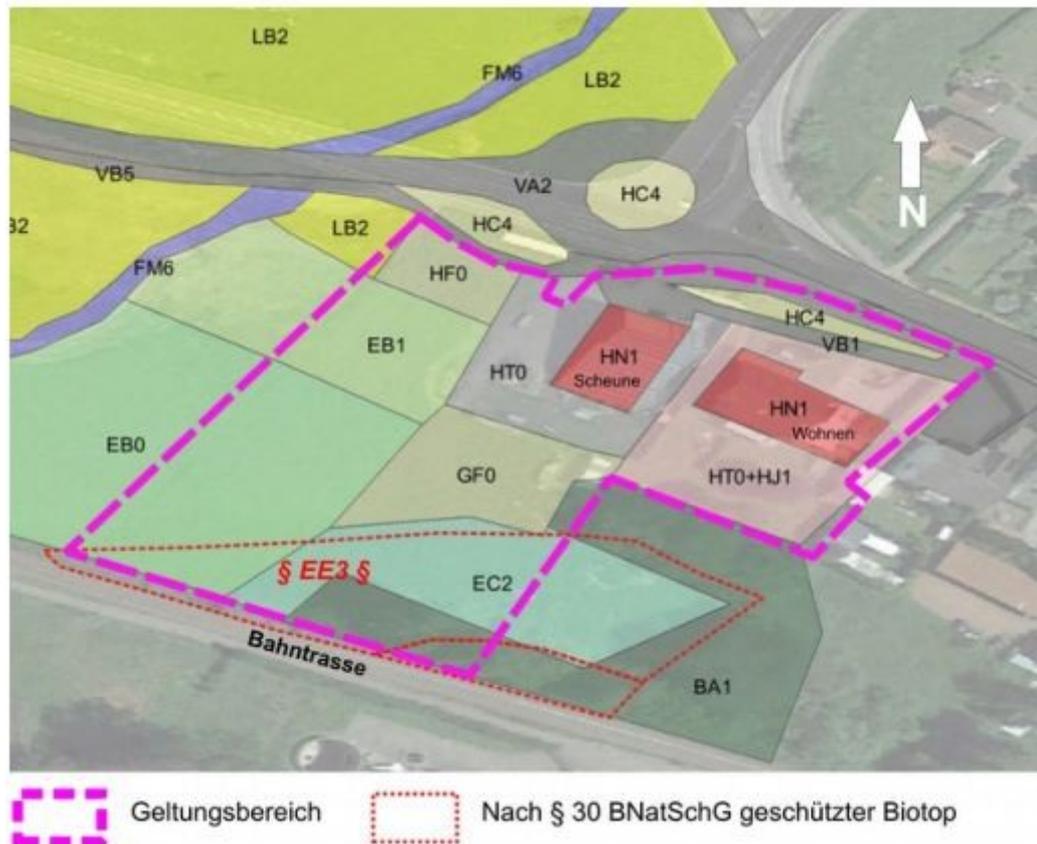
- a) „die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird“ (§34 Abs. 5 Nr.2 BauGB) und
- b) „keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen,“
- c) „dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 Satz 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.“

zu a) **durch die geplante Errichtung zweier Gebäude wird keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet.**

zu b) **die Abhandlung evtl. Beeinträchtigungen der Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege) erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln.**

zu c) **Bei der Planung sind keine Pflichten zur Vermeidung der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 Satz 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes zu beachten.**

2. Charakterisierung des Bestands



Biotoptypen nach rheinland-pfälzischem Biotopkartierungsschlüssel

- BA 1 Feldgehölz** – höherstrukturierter Baumbestand auf feuchtem Standort. Markante Baumart ist die Bruchweide (*Salix fragilis*); im Unterwuchs Wasserschwaden Röhricht (*Glyceria maxima*).
- EB 0 Fettweide** – Pferdeweide; Glatthaferwiese auf frischem bis schwach feuchtem Standort; als Pferdeweide (ggf. auch Mähweide) genutzte, artenarme Wiese. Die Abzäunung verläuft entlang der Böschungsoberkante des Mehlbachs.
- EB 1 Fettweide** - Pferdeweide, die nach Abschluss der Fließgewässerlegung des westlich angrenzenden Mehlbachs angelegt wurde. Die Abzäunung verläuft entlang der Böschungsoberkante des Mehlbachs.
- EC 2 Feuchtweide** – Pferdeweide; pflanzensoziologische Zuordnung nicht eindeutig möglich, da die Fläche bei der Begehung mit Pferden besetzt und daher nicht begehbar war.
- FM 6 Mittelgebirgsbach** – im Zuge des Baus der Kreisverkehrsanlage neu modellierter Lauf des Mehlbachs
- GF 0 Vegetationsarme Fläche** – Standkoppel mit starker Trittbelastung, von daher weitgehend vegetationsfrei.
- HC 4 Verkehrsrasenfläche** – entstanden im Zuge des Straßenbaus
- HF 0 Schüttgutmieten**, Baustoffhaufen unterschiedlicher Körnung

HT 0 Hofplatz/ Lagerplatz, Stell- und Lagerfläche für Maschinen, Geräte etc. um die Scheune

HN 1 Wohnhaus, Scheune

HT 0 und HJ 1 Hof- und Ziergartenfläche

LB 2 Ruderale, trockene Hochstaudenflur – Ansaat einer Rohbodenfläche mit begonnener Sukzession ruderaler Pionierarten. Die Vegetation ist noch hochdynamisch, so dass eine Zuordnung zu einer Pflanzengesellschaft nicht möglich ist.

VA 2 Straße B 270

VB 1 Wirtschaftsweg, befestigt – Zufahrt zu den Gebäuden

VB 5 Fuß- und Radweg – Parallel zur B 270, mit Schwarzdecke versiegelt



Luftbild:

Quelle Luftbild:

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz



Blick von B270 auf Gewerbegrundstück – links Abschluss der Scheune



Blick von Westen auf die straßenseitigen Grundstücksflächen

3. Fachplanerische Vorgaben

3.1. Schutzgebiete

Gegenüber der den rückwärtigen Teil des Plangebiets begrenzenden Bahntrasse verläuft die Grenze des östlichen Ausläufers des **Landschaftsschutzgebietes 'Eulenkopf und Umgebung'** (07-LSG-7335-010)

Schutzzweck ist

- die Erhaltung eines charakteristischen, durch seine Vielfalt ausgezeichneten Teiles des Nordpfälzer Berglandes;
- die Verhinderung, Milderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der natürlichen Landschaftsfaktoren Relief, Boden, Wasser, Klima Pflanzen- und Tierwelt und des Landschaftshaushaltes;
- die Sicherung der Landschaft für die allgemeine naturbezogene Erholung insbesondere mit Rücksicht auf die benachbarten städtischen Siedlungsräume.

Die Überplanung dieses Ortsrandgebietes hat keinen Einfluss auf den Schutzstatus.

Sonstige durch Rechtsverordnung festgesetzte **Schutzgebiete** nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) bzw. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind innerhalb des Plangebietes und angrenzend nicht vorhanden.

Schutzgebietsausweisungen nach dem **Europäischen Netz Natura 2000** wie FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind – auch im größeren Umfeld des Plangebiets – nicht vorhanden.

3.2. Biotopkartierung

Der rückwärtige Teil des Plangebietes sowie ein noch flächenmäßig größerer Bereich auf der gegenüberliegenden Seite der Bahntrasse ist in der **Biotopkartierung** es Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht (LfUG) erfasst.

Objektname: Feuchtgrünland südlich Sonnenhof

Kennung: BK-6412-0030-2008

als Schutzzweck wird der Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften/Biototypen der gesetzlich geschützten Biotope angeführt.

In der Lauteraue südlich des Sonnenhofs kommt es offensichtlich durch die Bahntrasse zu einem Wasserstau. Auf der nördlichen (Plangebietsbereich) Seite existiert eine Hochstauden-Feuchtbrache sowie ein kleinflächiges Wasserschwadenröhricht. Auf der anderen Seite der Bahntrasse (südlich davon) kommt großflächiges Feuchtgrünland vor, in dem verschiedene Seggenarten dominieren.

Das Biotop ist wegen der naturraumtypischen Ausbildung des Feuchtgrünlands von regionaler Bedeutung. Es steht im Verbund mit weiteren Feuchtgrünlandflächen in der Lauteraue.

Als Schutzziel wird eine extensive Mahd formuliert

3.3. Pauschalschutz nach §30 BNatSchG

Die oben aufgeführten biotopkartierten Flächen stehen auch unter dem **Pauschalschutz des §30 BNatSchG**.

Objektname: Feuchtbrache südlich Sonnenhof (Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland)

Kennung: BT-6412-0078-2008

4. Fachbeitrag Artenschutz

Im Juni 2021 wurde von Dr. Wilhelmi, Diplom Biologe, ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Dieser prüft, inwieweit Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten eintreten können und wie sie ggf. durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden sind.

Folgende, potentiell vorkommende Artengruppen aus den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie und einheimische Vogelarten wurden auf eine potentielle Gefährdung durch das geplante Vorhaben untersucht:

Artenschutzfachliche Beurteilung

Vögel

Bodenbrüter

Bodenbrüter des weiten Offenlandes können ausgeschlossen werden, da die Eingriffsflächen zu nahe an vertikalen Strukturen liegen und die Störintensität zu hoch ist.

Höhlen- Nischenbrüter

Höhlungen und ausgeprägte Nischen sind nicht vorhanden.

Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und die Gebirgsstelze (*Minacilla cinerea*) wurden registriert.

Hinweise auf Schwalbennester wurden nicht registriert.

Da keine Gebäude zum Abriss stehen, sind Verbotstatbestände des §44 BNatSchG nicht herleitbar.

Gehölzfreibrüter und Gebüschbrüter

Auf der Wohbauparzelle zeichnet sich der Verlust einer größerkronigen Blutbuche (*Fagus sylvatica purpurea*) ab. Unter Beachtung des §39 BNatSchG sind keine Verbotstatbestände herleitbar.

Zug- und Rastvögel

Das Gebiet ist kein bedeutender Zug- und Rastraum.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für alle im Umfeld vertretenen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Reptilien

Von Eidechsen praeferierte Habitatrequisiten sind nicht vorhanden; zudem wurden sie nicht vor Ort gesichtet.

Verbotstatbestände für die streng geschützten Arten Mauereidechse und Zauneidechse sind nicht herleitbar.

Schmetterlinge

Potentiell vorkommende Falterarten wurden nicht gesichtet. Zudem fehlen die notwendigen Eiablagepflanzen in nennenswerten Beständen. Eine Bodenständigkeit wäre frühestens Ende Juni/Anfang Juli über über eine Eiablagensuche sicher belegbar. Gleichwohl werden Bereiche mit potentiell vorkommenden Eiablagepflanzen von den Vorhaben nicht berührt.

Verbotstatbestände für die Falterarten sind hinreichend sicher auszuschließen.

Säugetiere

Fledermäuse

In den beiden bestehenden Gebäuden und ggf. in den starken Bäumen des BA 2 könnten Quartiermöglichkeiten vorhanden sein. Winterquartiere können im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Da bzgl. der Gebäude und der starken Bäume keine Änderungen vorgesehen sind, kann auch keine Gefährdung hergeleitet werden.

Natürlich wird mit hoher Wahrscheinlichkeit der Bereich von Fledermäusen bei der nächtlichen Jagd befliegen werden. Darauf hat das Vorhaben weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt einen erkennbaren Einfluss.

Verbotstatbestände für die Artengruppen der Fledermäuse können hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Weitere Artengruppen

Für alle weiteren, im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Artengruppen fehlen die Habitatvoraussetzungen für ein reproduzierendes Vorkommen.

Für Anhang IV-Arten aus weiteren Tier- und Pflanzengruppen sind Verbotstatbestände auszuschließen.

Maßnahmen

Durch §39 BNatSchG ausgelöste zeitliche Restriktionen sind lediglich bei der Entfernung einer Rotbuche im Gartenbereich zu beachten. Ggf. ist zu prüfen, ob eine Brut stattfindet. In diesem Fall wäre bis zum Ausfliegen zu warten.

Aus Sicht des Artenschutzes wäre zu empfehlen, zumindest beim Bau der neuen Scheune künstliche Fledermausquartiere in die Außenwand oder die Dachhaut zu integrieren.

Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahme tritt kein Verbotstatbestand des §44 Abs. 1-4 BNatSchG ein.

Das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht realisierbar.

5. Bebauungsplan

5.2. Zeichnerische Festsetzungen der Ergänzungssatzung



5.2. Textliche Festsetzungen des Bebauungsplans

Wesentliche bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung:

Die Art der baulichen Nutzung wird im östlichen Teilbereich als Allgemeines Wohngebiet (WA) und im westlichen Teilbereich als Mischgebiet (MI) festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Allgemeinen Wohngebiet mit maximal 180m² und im Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt, mit einer höchstzulässigen Überschreitung von 50% für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des §19 Abs.4 BauNVO, höchstens jedoch 0,8.

Die Geschossflächenzahl wird im WA-Gebiet mit maximal 360m² und im MI-Gebiet mit maximal 1,2 festgesetzt.

Es werden nur Einzelhäuser in offener Bauweise mit maximal 2 Vollgeschossen zugelassen. Die Wohneinheiten (WE) werden auf maximal 2 WE begrenzt.

Die Traufhöhen werden im WA-Gebiet mit maximal 6,50m, im MI-Gebiet mit maximal 7,00m und die Firsthöhen für beide Gebietsarten mit maximal 9,50m festgesetzt. Die Bezugspunkte werden auf den jeweiligen Parzellen festgesetzt.

Dächer sind mit einer Dachneigung zwischen 20° bis 38° auszubilden. Es sind ausschließlich Satteldächer zulässig. Für Garagen und Carports sowie für untergeordnete Anbauten des Hauptbaukörpers sind auch Flachdächer zulässig.

Erschließung

Die öffentliche Erschließung ist über die am nördlichen Rand verlaufende 'Hauptstraße' (B270) bereits gesichert.

Die häuslichen Schmutzwässer sind der bestehenden, örtlichen Kanalisation zuzuführen.

Die nicht behandlungsbedürftigen Oberflächenwässer von Dachflächen und sonstigen privaten, abflusswirksamen Flächen sind auf den Grundstücken durch entsprechende Anlagen zurückzuhalten. Die Notüberläufe aus den Rückhalteanlagen auf den Grundstücken sind den Versickerungsmulden im Südwesten des Plangebietes zuzuführen.

Begrünung:

Der westlich an das Scheunengrundstück angrenzende Außenbereich wird als Private Grünfläche mit einem Erhaltungsgebot als Grünland belegt.

Zum Schutz und zur Erhaltung des westlich und südlich angrenzenden Grünlandes wird das Areal nach §9 Abs.1 Nr.20 BauGB festgesetzt. Zusätzlich ist eine breitflächige Versickerung aus den Notüberläufen der Regenwasserrückhalteanlagen zulässig.

Das unter dem Pauschenschutz des §30 BNatSchG stehende Grünland ist entsprechend den Osiris-Vorgaben (Biotopkartierung) durch extensive Mahd zu pflegen.

Zur Erhöhung der Biotopvielfalt sind an der westlichen Plangrenze zusätzlich Weiden- und Ahorngebüsche zu pflanzen.

Unbebaute Grundstücksflächen der beiden Baugebiete sind zu begrünen.

6. Natur- und Landschaftspotentiale

Boden/Versiegelung

Für die Neubebauung innerhalb des WA-Grundstücks wird eine maximale Versiegelung von 180 m² zzgl. 90 m² für Nebenanlagen, Garagen etc. festgesetzt.

Auf dem MI-Grundstück können gemäß der GRZ-Festsetzung maximal 1.332 m² einer Überbauung zugeführt werden einschließlich der bereits überbauten Flächen.

Somit ergeben sich maximal 1.602 m² Gebäudeüberbauungen incl. Nebenanlagen, Stellplätze, Zuwegungen u.ä. für die beiden Grundstücke.

Eine Vorbelastung ist nicht nur durch die beiden bestehenden Gebäude einzustellen, sondern vor allem für das Scheunengrundstück, auch die gewerbliche Nutzung mit gesplitteten Stell-, Lager- und Hofflächen und die Pferdehaltung, so dass bereits jetzt nur wenige Flächen wie der rückwärtige Teil des Wohnbaugrundstücks mit natürlich anstehendem Boden und einer Vegetationsdecke bewachsen sind.

Inwieweit geringfügige Muldenmodellierungen zur breitflächigen Versickerung innerhalb der südwestlich angrenzenden Grünlandflächen notwendig sind, ist beim derzeitigen Planungsstand nicht abschätzbar. Potentielle Erdarbeiten stellen jedoch nur temporäre Eingriffe dar.

Zum Schutz des Mutterbodens ist der bei Erdarbeiten anfallende Oberboden getrennt abzunehmen, seitlich zu lagern und einer Wiederverwendung zuzuführen.

Ein Bodengutachten liegt z.Z. nicht vor.

Über Altlastenverdachtsflächen liegen z.Z. keine Kenntnisse vor.

Wasser

Das von den zukünftig versiegelten Flächen abfließende Oberflächenwasser soll möglichst auf den Baugrundstücken zurückgehalten und zur Brauchwassernutzung verwendet werden. Die Notüberläufe aus den Rückhalteanlagen auf den Grundstücken sind einer breitflächigen Versickerung im Südwesten des Plangebietes zuzuführen, so dass der Gesamtwasserhaushalt – auch entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landeswassergesetzes - möglichst wenig belastet wird..

Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wie Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind innerhalb des Untersuchungsraums nicht vorhanden.

Klima, Lufthygiene

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und der bereits vorhandenen Überbauung sind bioklimatisch, mikroklimatisch und lokalklimatisch keine zusätzlichen Belastungen einzustellen.

Es ist von keiner nachhaltigen Verschlechterung der gesamtklimatischen Situation des Untersuchungsraumes auszugehen.

Landschaftsbild und Erholung

Die landschaftliche Ortsrandsituation wird durch die breit ausladende Tallage und die nur mäßig ansteigende, sich nördlich ausdehnende Hanglage geprägt. Der gewerblich genutzte Ortsrandcharakter tritt dominant in Erscheinung.

Zusammenfassende Bewertung unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen

Aufgrund des bereits für eine gewerbliche Nutzung umgestalteten Geländes mit Stell- und Lagerflächen für Baugeräte und -materialien, Pferdehaltung und der Überbauung mit Wohn- und großvolumigem Scheunengebäude ist aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes von einer geringen Bedeutung auszugehen. Die angrenzenden, grünlandbestandenen Außenbereichsflächen sollen in ihrem derzeitigen Charakter erhalten bleiben.

Die vorhandenen Grundbelastungen sind auf die allgemeine Siedlungstätigkeit zurückzuführen. Darüber hinausgehende besondere Belastungen sind nicht erkennbar.

6. Eingriffsregelung

Nach § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB sind „ auf die Satzung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 ... ergänzend §1a Absatz 2 und 3 und §9 Absatz 1a entsprechend anzuwenden.

Nach §1a Abs. 3 BauGB sind „die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in §1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) ... in der Abwägung nach §1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Aufgrund der Ausprägung des Eingriffsbereichs als stark überformtes wohnbaulich und gewerblich genutztes Areal ohne nennenswerte Kleinstrukturierung und dem Erhaltungsgebot des Grün-

landes unterschiedlicher Ausprägung und Biotopbedeutung sind bei Beachtung der Festsetzungsvorschläge keine besonderen Ausgleichserfordernisse einzustellen.

Um die artenschutzfachlichen Anforderungen zu erfüllen sind bei Fällung der Rotbuche die durch §39 BNatSchG ausgelösten zeitlichen Restriktionen (Gestattungszeit Oktober bis Februar) zu beachten. Vor der Rodung ist zu prüfen, ob eine Brut stattfindet. In diesem Fall ist bis zum Ausfliegen der Jungen zu warten.

Für den kleinteiligen Verlust von Grünbeständen im Zuge der Neubebauungen sind an der westlichen Plangebietsgrenze 3 Ahorn- der Weidengebüsche mit mindestens 10 Pflanzen pro Standort zu pflanzen.

7. Landespflegerische Festsetzungsvorschläge

Begrünung und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§9 Abs.4 BauGB i.V. mit §88 Abs.6 LBauO)

WA-Gebiet:

1. Die unbebauten Grundstücksflächen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Garten oder Grünanlage anzulegen. Mindestens 20% der nicht überbauten Grundstücksfreiflächen sind mit Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen; es sind vorzugsweise Bäume und Gehölze aus u.a. Pflanzliste auszuwählen. Die Verwendung von Kultivaren dieser Arten ist statthaft.

2. Mit Ausnahme der erforderlichen Zuwegungen oder Zufahrten sind die Vorgärten gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden.

3. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien wie z.B. Folie, Vlies, sind nur zur Anlage von ständig mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter o.ä. Materialschüttungen bedeckte Flächen, in der Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen, sind unzulässig. Steingabionen zur Grundstückseingrünung sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,50m zulässig.

WA-Gebiet und MI-Gebiet:

4. Auf jedem Baugrundstück ist pro 200m² versiegelter Fläche ein Laub-(Obst)Baum anzupflanzen. Es sind vorzugsweise Bäume aus u.a. Pflanzliste auszuwählen. Die Verwendung von kleinkronigen Kultivaren ist statthaft. Bereits vorhandene Einzelbäume sind anzurechnen.

Private Grünfläche (§9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

Die in der Planurkunde festgesetzte Fläche ist als Extensivgrünland auszubilden und durch maximal 2-malige Mahd im Jahr (Frühsommer und Herbst) dauerhaft zu pflegen.

Die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Die unter dem Pauschalschutz des §30 BNatSchG stehende Fläche ist entsprechend den Osiris-Ausführungen des Landschaftsinformationssystems Rheinland Pfalz durch extensive Mahd dauerhaft zu pflegen und vor Beschädigungen/Zerstörungen zu schützen.

Die übrige Fläche ist als Grünland zu erhalten und dauerhaft zu pflegen

Die Flächen und Maßnahmen sind dem Baugebiet als Sammelmaßnahme zugeordnet. Das weitere Verfahren regeln die Vereinbarungen nach §11 BauGB (Städtebaulicher Vertrag).

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr. 25a BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Entsprechend den Festsetzungen der Planurkunde sind Ahorn- und/oder Weidengebüsche zu pflanzen. Je Standort sind mindestens 10 Heister/Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzen sind aus u.a. Pflanzliste auszuwählen.

Die Inhalte der DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten) sind bei allen Pflanzungen zu beachten.

Alle Pflanzungen sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Reduzierung des Oberflächenabflusses (§9 Abs.4 BauGB i.V.m. §88 Abs.6 LBauO)

Erschließungsflächen u.ä. auf Privatgrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen,) auszuführen. Beton- und Asphaltdecken sind unzulässig.

Zuordnungsfestsetzung (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V.m. §1a Abs.3 BauGB)

Die Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind dem Baugebiet als Sammelmaßnahme zugeordnet. Das weitere Verfahren regeln die Vereinbarungen nach §11 BauGB (Städtebaulicher Vertrag).

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr.16 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 2 LWG und § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Die Oberflächenwässer des Gebietes werden in den südwestlich angrenzenden Flächen breitflächig zur Versickerung gebracht.

Die nichtbehandlungsbedürftigen Oberflächenwässer von Dachflächen und sonstigen privaten, abflusswirksamen Flächen sind auf den Grundstücken zurückzuhalten. Grundsätzlich ist eine Kombination verschiedener Rückhalteanlagen zulässig. Die Notüberläufe aus den Rückhalteanlagen auf den Grundstücken sind den Versickerungsflächen im Südwesten des Plangebietes zuzuführen.

8. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan dient aufgrund konkreter Bauanfragen der Sicherung eines geordneten Siedlungsabschlusses sowie der Bereitstellung von Wohn- und Gewerbeflächen am westlichen Ortseingang der Gemeinde Katzweiler.

Geplant ist lediglich die Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses und eines Scheunengebäudes für Pferdenutzung auf anthropogen vorbelasteten und stark überformten Parzellen.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorstudie ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG nicht herleitbar.

Aufgrund der Kleinteiligkeit des Plangebiets und bereits erfolgter Siedlungstätigkeit ist bei Umsetzung der landespflegerischen Festsetzungsvorschläge von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auszugehen.

Zur optischen Gestaltungsaufwertung der Ortsrandsituation sind Gebüsche aus standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

Anhang

Pflanzliste:

Artenauswahl der Baumpflanzungen 1. Ordnung	
Mindestgröße:	Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Obstbäume einschließlich Schalenobst	

Artenauswahl der Strauchpflanzungen	
Mindestgröße:	2x verpflanzt, 3-5 Tr. Höhe: 60 - 100 cm
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Artenauswahl der Heister- und Strauchpflanzungen	
Festsetzungen nach §9 Abs.1 Nr.25a BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20 BauGB	
Mindestgröße Strauch:	2x verpflanzt, 3-5 Tr. ,Höhe: 60-100cm
Mindestgröße Heister	2x verpflanzt, Höhe: 150-200 cm
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Salix aurita	Ohrweide
Salix caprea	Salweide
Salix fragilis	Knackweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix viminalis	Korbweide